

Richtlinie für duale Studiengänge vom 1. Oktober 2019

Abschnitt I

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

1. Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein ausbildungsintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren, wenn die integrierte Ausbildung unter den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - oder den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen - TVA-L Pflege - fällt. ²Der Geltungsbereich erstreckt sich unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile auf die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zu dessen gesamter Beendigung (Ziffer 8).

(2) ¹Die Regelungen des TVA-L BBiG oder des TVA-L Pflege finden für den gesamten ausbildungsintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. ²§§ 19 und 20 TVA-L BBiG und §§ 18a und 19 TVA-L Pflege finden für den Studienteil keine Anwendung.

(3) Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen des TVA-L BBiG oder des TVA-L Pflege verwiesen, gelten

- a) für Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Absatz 1 TVA-L BBiG erfasst wird, die Regelungen des TVA-L BBiG und
für Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a TVA-L Pflege erfasst wird, die Regelungen des TVA-L Pflege.

2. Begriffsbestimmung

¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags (Ziffer 3) eine betriebliche Ausbildung, die von § 1 Absatz 1 TVA-L BBiG bzw. § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a TVA-L Pflege erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich somit in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

3. Ausbildungs- und Studienvertrag

(1) Vor Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben den Angaben aus § 2 TVA-L BBiG bzw. § 2 TVA-L Pflege die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Ausbildungs- und Studienplan),
- c) Zahlung und Höhe der Studienzulage und des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen und
- d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4. Nachweispflichten

¹Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen.

5. Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der Pflichten aus dem Ausbildungsteil verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) ¹An Tagen, an denen Vorlesungszeiten von mindestens 360 tatsächlichen Minuten stattfinden, dürfen Studierende nicht mehr theoretisch betrieblich ausgebildet werden. ²Vorlesungszeiten einschließlich Pausen gelten als Studienzeit.

(3) Studierende, deren Ausbildungsteil von § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a TVA-L Pflege erfasst wird, dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

(4) Fallen Ausbildungs- und Studienzeiten auf einen Tag zusammen, sind die Maßgaben des § 7 Absatz 6 TVA-L BBiG bzw. des § 7 Absatz 3 TVA-L Pflege zu beachten.

6. Ausbildungsentgelt, Studienzulage, Studienentgelt, Studiengebühren

(1) ¹Die Studierenden erhalten vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, neben dem Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG bzw. nach § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege eine monatliche Studienzulage in Höhe von 150 Euro. ²Die Zahlung erfolgt in Form einer Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile. ³Die Studienzulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) ¹Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhalten die Studierenden bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- 1.250 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, dessen Ausbildungsteil von § 1 Absatz 1 TVA-L BBiG erfasst wurde oder
- 1.440 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, dessen Ausbildungsteil von § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a TVA-L Pflege erfasst wurde.

²Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Studienzulagen und Studienentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und werden bei ihrer Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7. Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums

(1) ¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfungen des Studienteils vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das ausbildungsintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) ¹Das Vertragsverhältnis endet neben einer Kündigung aus den in § 3 Absatz 2 TVA-L BBiG bzw. § 3 Absatz 2 TVA-L Pflege oder in § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG bzw. § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege genannten Gründen:

- a) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- b) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-L Pflege oder in dessen entsprechender Anwendung verlängert.

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung des Bachelorstudiums nicht bestanden wurde. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Ausbildende, Studierende nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von bis zu fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der Bruttostudienzulage (Ziffer 6 Absatz 1), dem Bruttostudienentgelt (Ziffer 6 Absatz 2) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Absatz 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studien- oder Ausbildungsprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 2 TVA-L Pflege oder in dessen entsprechender Anwendung oder nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 verlängert,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der mit dem Studienteil erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet oder
- e) wenn die/der Studierende aus einem sonstigen Grund das Studium abbricht oder das Beschäftigungsangebot nicht annimmt oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer beendet, ohne dass die Fortführung des Studiums oder des Beschäftigungsverhältnisses oder die Annahme des Beschäftigungsangebotes nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Absatz 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Die Rückzahlungsvereinbarung ist hinsichtlich der Bindungsdauer und der Höhe des Rückzahlungsbetrages an dem jeweiligen Ausbildungs- und Studienverhältnis zu bemessen.

Abschnitt II

Praxisintegrierte duale Studiengänge

1. Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren.

(2) ¹Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - oder des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen - TVA-L Pflege - finden für den gesamten praxisintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. ²§§ 3 Absatz 1, 19 und 20 TVA-L BBiG bzw. §§ 3 Absatz 1, 18a und 19 TVA-L Pflege finden keine Anwendung.

(3) ¹Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege verwiesen, gelten für Studierende im Bereich der Pflegeberufe die Regelungen des TVA-L Pflege. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des TVA-L BBiG.

2. Begriffsbestimmung

¹Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (Ziffer 3) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Auszubildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Auszubildenden oder einem von dem Auszubildenden zu bestimmenden Dritten. ²Die Praxisanteile müssen fest in das Studium integriert sein, also curricular und strukturell eingebunden und verschränkt sein. ³Kennzeichnend sind der erhöhte Praxisbezug und die abgestimmte Verbindung von berufspraktischem und akademischem Lernen an mindestens zwei Lernorten – Hochschule und Betrieb.

3. Studienvertrag

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Auszubildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),

- c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
- e) die Dauer der Probezeit.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zur schriftlichen Abrede vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4. Probezeit, Nachweispflichten

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Auszubildenden vorzulegen.

5. Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

(3) Studierende im Bereich der Pflegeberufe nach TVA-L Pflege dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

6. Studienentgelt, Studiengebühren

(1) ¹Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.400 Euro. ²Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7. Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

(1) ¹Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) ¹Das Vertragsverhältnis endet:

- a) bei wirksamer Kündigung,
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung; dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-L Pflege verlängert.

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. ²Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Auszubildende, Studierende nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von bis zu fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Auszubildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (Ziffer 6 Absatz 1) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Absatz 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 verlängert,
- b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Auszubildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet oder
- e) wenn die/der Studierende aus einem sonstigen Grund das Studium abbricht oder das Beschäftigungsangebot nicht annimmt oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer beendet, ohne dass die Fortführung des Studiums oder des Beschäftigungsverhältnisses oder die Annahme des Beschäftigungsangebotes nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

(3) Da berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Absatz 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Die Rückzahlungsvereinbarung ist hinsichtlich Bindungsdauer und der Höhe des Rückforderungsbetrages an dem jeweiligen Ausbildungs- und Studienverhältnis zu bemessen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begründet werden.